

RS OGH 1972/12/19 5Ob238/72, 4Ob206/16x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.1972

Norm

ABGB §1320 A

ABGB §1320 B3

Rechtssatz

Die Haftung nach § 1320 ABGB ist nur für solche Schäden gegeben, die im Rechtswidrigkeitszusammenhang stehen. Das Verschulden des Haftenden muß sich nicht auf den Schaden selbst beziehen, es genügt, wenn die Veranlassung des schädigenden Verhaltens des Tieres verschuldet ist. Dies ist dann gegeben, wenn ein nicht entsprechend verwahrtes Pferd infolge seiner tierischen Eigenschaften Schaden anrichtet.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 238/72

Entscheidungstext OGH 19.12.1972 5 Ob 238/72

- 4 Ob 206/16x

Entscheidungstext OGH 25.10.2016 4 Ob 206/16x

Auch; Beisatz: Freilaufender Hund springt einen anderen Hund an, der von der Klägerin an der Leine geführt wird und diese umreißt. Haftung bejaht. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0030233

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.11.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at